

### **Ausführungsbestimmungen**

#### **zum Auftrag als nebenberufliche\*r Trainer\*in im Gesundheits-Trainingszentrum**

##### §1

- (1) Ort, Zeit, Dauer und Sportart des/der Kurse(s) sind im Auftrag, dem diese Ausführungsbestimmungen ergänzend beiliegen, enthalten.
- (2) Die Termin- und Ortsbestimmungen für die durchzuführenden Veranstaltungen werden im Voraus des jeweiligen Kurszeitraums in gemeinsamer Absprache des\*der Trainer\*in mit der Leitung des Hochschulsports/GTZ vereinbart. Dies geschieht i. d. R. für vier Kurszeiträume pro Studienjahr.

##### §2

- (1) Die Ausgestaltung der durchzuführenden Veranstaltungen obliegt im Einzelnen dem\*der jeweiligen Trainer\*in nach Maßgabe der Organisationsbestimmungen des Allgemeinen Hochschulsports. Eine fachliche Kontrolle durch Mitarbeitende der Universität Paderborn erfolgt nicht.
- (2) Der\*die Trainer\*in hat die Geräte-, Hallen- und Hausordnung sowie die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.
- (3) Die Teilnahme der Trainer\*innen an Veranstaltungsleitversammlungen ist erwünscht.
- (4) Der\*die Trainer\*in muss einen aktuellen, nicht älter als zwei Jahre alten, Erste-Hilfe Schein besitzen.
- (5) Der\*die Trainer\*in hat anhand der vom Hochschulsport ausgehändigten Magnetkarten die Teilnahmeberechtigten zu kontrollieren. Personen, die nicht ordnungsgemäß über den Hochschulsport angemeldet sind, sind der Leitung des Allgemeinen Hochschulsports zu melden bzw. von der Teilnahme am Training im GTZ auszuschließen.
- (6) Der\*die Trainer\*in hat zu jedem Zeitpunkt der Tätigkeit im GTZ die vom Hochschulsport gestellte Dienstkleidung zu tragen.

##### §3

- (1) Bei unabweisbarer Verhinderung hat der\*die Trainer\*in eine qualifizierte Vertretung aus dem Pool der GTZ-Trainer\*innen für die Durchführung des jeweiligen Veranstaltungstermins zu gewährleisten.
- (2) Unabhängig von den im Kursleitungsauftrag aufgeführten Terminen kann ein Kurs aufgrund von Sonderveranstaltungen bis zu zweimal pro Zeitraum entfallen.

##### §4

- (1) Der\*die Trainer\*in erhält für die Durchführung der Veranstaltung(en) eine steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung von höchstens 3.000 Euro je Kalenderjahr. Aufwandsentschädigungen aufgrund anderer als für die Universität Paderborn ausgeübten nebenberuflichen Übungsleitungstätigkeiten werden auf den Betrag angerechnet. Die Stundenvergütung für die Veranstaltung ist im Auftrag geregelt.
- (2) Vergütet werden nur die tatsächlich durchgeführten Trainingsstunden, die per vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Stundennachweis dokumentiert werden müssen.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Ansprüche des\*der Trainer\*in (z.B. für Besprechungen, Vor- und Nachbereitung der Trainingsbetreuung, Kontrolle der Teilnahmeberechtigung, usw.) abgegolten.
- (4) Bei Verhinderung des\*der Trainer\*in und bei Ausfall der Veranstaltung wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. § 616, Absatz 1 BGB gilt nicht.

- (5) Die Aufwandsentschädigung wird ohne Abzüge gezahlt. Dem\*der Trainer\*in obliegt die Beachtung ihrer eigenen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen.
- (6) Die Vergütung wird jeweils nach Abschluss von zwei Veranstaltungsmonaten in einer Summe ausgezahlt.
- (7) Die Universität Paderborn gewährt dem\*der Trainer\*in keinerlei Versicherungsschutz.

#### §5

- (1) Der Kursleitungsauftrag unterliegt der außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB.
- (2) Ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB, der den Dienstberechtigten zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) der\*die Trainer\*in im Falle des § 3(1) dieses Vertrags während des Kurszeitraumes an zwei oder mehr Veranstaltungsterminen nicht für eine qualifizierte Vertretung sorgt oder den Hochschulsport nicht rechtzeitig - mindestens 24 Stunden vorher - von der Verhinderung unterrichtet,
  - b) der\*die Trainer\*in sich mehr als dreimal im Kurszeitraum vertreten lässt, ohne dass eine unabweisbare Verhinderung (§ 3 (1)) vorliegt.
  - c) der\*die Trainer\*in die Sicherheitsbestimmungen oder die Geräte-, Hallen- oder Hausordnung sowie diese Ausführungsbestimmungen grob verletzt.

(Stand 6/2021)